

RS OGH 1987/9/16 14ObA85/87, 9ObA73/97v, 8ObA87/20g

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.09.1987

Norm

AMFG §45a

ArbVG §34

Rechtssatz

Der Betriebsbegriff der Betriebsverfassung findet im Arbeitsrecht keine schematische bzw generelle Anwendung. Eine analoge Heranziehung des § 34 Abs 1 ArbVG hängt von der nach Gesetzeslage und Interessenlage vorzunehmenden Wertung ab, inwieweit der Betriebsbegriff der Betriebsverfassung auf andere Gesetze anwendbar ist.

Entscheidungstexte

- 14 ObA 85/87
Entscheidungstext OGH 16.09.1987 14 ObA 85/87
Veröff: SZ 60/174 = JBI 1988,127 = RdW 1988,140 = Arb 10672
- 9 ObA 73/97v
Entscheidungstext OGH 22.10.1997 9 ObA 73/97v
Veröff: SZ 70/219
- 8 ObA 87/20g
Entscheidungstext OGH 28.01.2021 8 ObA 87/20g
Beisatz: Während es der Zweck des Arbeitsverfassungsgesetzes ist, durch den Begriff des Betriebs solche Einheiten zu bilden, in deren Rahmen es der Betriebsvertretung möglich ist, eine wirksame Tätigkeit zu entfalten und insbesondere ihre Mitwirkungsrechte auch tatsächlich auszuüben, ist es der teleologische Zweck des § 45a AMFG, in Umsetzung der unionsrechtlichen MassenentlassungsRL die sozioökonomischen Auswirkungen der Kündigung einer großen Zahl von Arbeitnehmern in einer bestimmten örtlichen und sozialen Umgebung zu begrenzen. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0051058

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

18.05.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at